

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

FÜR DEN KREISTAG, DEN KREISAUSSCHUSS, DIE AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES UND DIE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN GEBILDETEN AUSSCHÜSSE.

Der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2016 folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen und Erläuterungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt zwei Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 14 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Kreistagsmitglieder, die am Erscheinen in den Sitzungen verhindert sind, sollen dieses rechtzeitig der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe des Grundes mitteilen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene öffentliche Sitzung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Mitteilungen/Anfragen
- g) Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- h) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen nichtöffentlichen Sitzung
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils: Bericht über Vorschläge der Kreistagsausschüsse
- j) Mitteilungen/Anfragen
- k) Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten.

Anträge, die nicht mindestens 16 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. Gehen Anträge nicht mindestens 12 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(2) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt **und** vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung von Sachanträgen

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit sowie der Landrätin/dem Landrat zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur zweimal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offener Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) Geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder vorzunehmen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

(6) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt Absatz 5, Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen acht Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Protokoll

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll allen Kreis- tagsabgeordneten innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung übersandt oder ausgehändigt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Sachdarstellungen, Rechtsmeinungen oder politische Stellungnahmen der Einwohnerinnen und Einwohner sind auch dann unzulässig, wenn sie in Frageform vorge- tragen werden.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen sieben Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung.

(2) Die schriftliche Ladung, die Tagesordnung sowie Drucksachen, Vorlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Kreistagsabgeordneten gleichzeitig nachrichtlich zuzuleiten.

(3) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(3) Einladungen mit Tagesordnung und den zugehörigen Drucksachen sind den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie allen anderen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

§ 24 Ladungsfrist für die Einberufung der Ausschüsse

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt elf Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung dreizehn Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 25 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet folgende ständige Ausschüsse:

Ausschuss für Regionalentwicklung
Ausschuss für Liegenschaften
Ausschuss für Finanzen und Personal
Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren
Ausschuss für Integration, Sport und Kultur
Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
Ausschuss für Kreisstraßen

Die Ausschüsse bestehen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Nachstehende Ausschüsse haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG Mitglieder mit beratender Stimme:

Ausschuss für Regionalentwicklung

- a) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Bundes für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg)
- b) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Niedersächsischen Landvolkes – Kreisverband Mittelweser Nienburg – Grafschaft Hoya e. V.

Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt

- a) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Bundes für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg)
- b) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Naturschutzbundes Deutschland e. V. – Kreisverband Nienburg
- c) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Niedersächsischen Landvolkes – Kreisverband Mittelweser Nienburg – Grafschaft Hoya e. V.
- d) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kreisjägerschaft
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Binnenfischerei

Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen

- a) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Nienburg –
- b) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Kreisverbandes des Arbeiter-Samariter-Bundes – Kreisverband Nienburg –
- c) Kreisbeauftragte oder Kreisbeauftragter des Technischen Hilfswerkes
- d) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister
- e) Stellv. Kreisbrandmeisterin oder stellv. Kreisbrandmeister bzw. Brandabschnittsleiterin oder Brandabschnittsleiter
- f) der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst

Ausschuss für Integration, Sport und Kultur

- a) 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender des Kreissportbundes
- b) 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender des Nienburger Kulturwerkes e. V.
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Integration

(3) An den Sitzungen

- des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren,
- des Ausschusses für Regionalentwicklung,
- des Ausschusses für Liegenschaften,
- des Ausschusses für Integration, Sport und Kultur
- des Ausschusses für allgemein bildende Schulen,
- des Ausschusses für die berufsbildenden Schulen und
- des Volkshochschulbeirates

kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme an weiteren Ausschüssen ist bei Bedarf möglich.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigter Mitglieder können sich durch jedes andere Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Die Mitglieder mit beratender Stimme nach Absatz 2 können sich nur durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

§ 25a IGS-Bauausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen IGS-Bauausschuss. Der Ausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) An den Sitzungen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Für Geschäftsgang und Verfahren des IGS-Bauausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 01.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Nienburg, 04.11.2016

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier